

Geschäftsverzeichnisnr. 6991

Entscheid Nr. 168/2019
vom 7. November 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 28. Juni 2018, dessen Ausfertigung am 24. Juli 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine Ausschlussfrist von drei Monaten ab der Notifizierung der Entscheidung in Bezug auf die administrative Beschwerde vorsieht, die nicht in Anwendung von Artikel 55 des Gerichtsgesetzbuches aus Gründen der Entfernung verlängert werden kann, während die gemeinrechtlichen Einspruchs- und Berufungsfristen wohl in Anwendung der Artikel 1048 und 1051 i.V.m. Artikel 55 des Gerichtsgesetzbuches aus Gründen der Entfernung verlängert werden können? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der vorliegende Richter möchte vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, sofern darin eine Ausschlussfrist von drei Monaten ab der Notifizierung des Beschlusses in Bezug auf die administrative Beschwerde vorgesehen sei, die nicht nach Artikel 55 des Gerichtsgesetzbuches aus Gründen der Entfernung verlängert werden könne, während hingegen die gemeinrechtliche Berufungs- beziehungsweise Einspruchsfrist von einem Monat gemäß den Artikeln 1048 und 1051 in Verbindung mit Artikel 55 des Gerichtsgesetzbuches aus Gründen der Entfernung verlängert werden könne.

B.2.1. Artikel 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Gegen die Steuerverwaltung werden Klagen in Streitfällen, erwähnt in Artikel 569 Absatz 1 Nr. 32, nur angenommen, wenn der Kläger vorher die durch oder aufgrund des Gesetzes organisierte administrative Beschwerde eingereicht hat.

Die Klage wird frühestens sechs Monate nach dem Datum des Eingangs der administrativen Beschwerde eingereicht, sofern über diese Beschwerde noch nicht entschieden wurde, und zur Vermeidung des Verfalls spätestens binnen einer Frist von drei Monaten ab der Notifizierung des Beschlusses in Bezug auf die administrative Beschwerde.

Die in Absatz 2 erwähnte Frist von sechs Monaten wird um drei Monate verlängert, wenn die angefochtene Veranlagung von Amts wegen durch die Verwaltung erfolgte.

Die in Absatz 2 erwähnte Frist von sechs Monaten, eventuell verlängert wie in Absatz 3 vorgesehen, wird um vier Monate verlängert, wenn ein von dem Steuerpflichtigen eingereichter Schlichtungsantrag binnen der in den Absätzen 2 und 3 angegebenen Fristen durch den in Artikel 116 des Gesetzes vom 25. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (IV) erwähnten Dienst Steuerschlichtung für zulässig erklärt wurde.

Im Falle der Anwendung von Artikel 375 § 1/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird die Klage in Abweichung von Absatz 2 frühestens einen Monat nach dem Datum des Eingangs des Berichtigungsantrags eingereicht, falls über diesen Antrag noch nicht entschieden wurde, und zur Vermeidung des Verfalls spätestens binnen einer Frist von einem Monat ab der Notifizierung des Beschlusses in Bezug auf diesen Antrag, ohne dass diese Frist weniger als drei Monate ab der Notifizierung des in Artikel 375 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Beschlusses beträgt ».

B.2.2. Nach der vorerwähnten Bestimmung wird die Klage in gegen die Steuerverwaltung gerichteten Streitfällen bezüglich der Anwendung des Steuergesetzes nur angenommen, wenn der Kläger vorher die durch oder aufgrund des Gesetzes organisierte administrative Beschwerde eingereicht hat. Die Klage wird frühestens sechs Monate nach dem Datum des Eingangs der administrativen Beschwerde eingereicht, sofern über diese Beschwerde nicht entschieden wurde, und zur Vermeidung des Verfalls spätestens binnen einer Frist von drei Monaten ab der Notifizierung des Beschlusses in Bezug auf die administrative Beschwerde.

B.3.1. Artikel 55 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Wenn das Gesetz bestimmt, dass der Partei gegenüber, die weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz in Belgien hat, die Fristen, die ihr gewährt werden, verlängert werden müssen, beträgt diese Verlängerung:

1. fünfzehn Tage, wenn die Partei in einem Nachbarstaat oder im Vereinigten Königreich Großbritannien wohnt,
2. dreißig Tage, wenn sie in einem anderen europäischen Land wohnt,
3. achtzig Tage, wenn sie in einem anderen Teil der Erde wohnt ».

B.3.2. Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass je weiter der Wohnort der betreffenden Person von Belgien entfernt ist, umso länger die Fristverlängerung ausfällt, um so die Ausübung des Verteidigungsrechts zu garantieren (Kass., 30. März 2007, C.05.0073.N).

B.3.3. Wie der vorliegende Richter feststellt, ergibt sich aus Artikel 55 des Gerichtsgesetzbuches, dass die Frist nur zugunsten einer Partei verlängert wird, die weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz in Belgien hat, wenn die Fristverlängerung ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist.

B.3.4. Artikel 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches sieht nicht vor, dass die Ausschlussfrist von drei Monaten für das Einreichen einer Klage in Streitfällen bezüglich der Anwendung des Steuergesetzes gemäß Artikel 55 des Gerichtsgesetzbuches zugunsten der Partei zu verlängern ist, die weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz in Belgien hat.

B.3.5. Dahingegen sehen die Artikel 1048 und 1051 des Gerichtsgesetzbuches vor, dass die Frist von einem Monat für die Einlegung eines Einspruchs oder einer Berufung gegen ein Urteil gemäß Artikel 55 des Gerichtsgesetzbuches verlängert werden muss.

B.3.6. Artikel 1048 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Vorbehaltlich der in bindenden supranationalen und internationalen Bestimmungen vorgesehenen Fristen beträgt die Einspruchsfrist einen Monat ab Zustellung des Urteils oder ab dessen Notifizierung gemäß Artikel 792 Absatz 2 und 3.

Hat die säumige Partei weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz in Belgien, wird die Einspruchsfrist gemäß Artikel 55 verlängert ».

B.3.7. Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Sous réserve des délais prévus dans des dispositions impératives supranationales et internationales, le délai pour interjeter appel est d'un mois à partir de la signification du jugement ou de la notification de celui-ci faite conformément à l'article 792, alinéa 2 et 3.

Ce délai court également du jour de cette signification, à l'égard de la partie qui a fait signifier le jugement.

Toutefois, lorsque l'appel n'est dirigé que contre certaines parties, celles-ci disposent d'un nouveau délai de même durée pour interjeter appel contre les autres parties. Ce nouveau délai court du jour de la signification ou, selon le cas, de la notification du premier acte d'appel.

Lorsqu'une des parties à qui le jugement est signifié ou à la requête de laquelle il a été signifié n'a en Belgique ni domicile, ni résidence, ni domicile élu, le délai d'appel est augmenté conformément à l'article 55.

Il en va de même lorsqu'une des parties à qui le jugement est notifié conformément à l'article 792, alinéas 2 et 3, n'a en Belgique, ni domicile, ni résidence, ni domicile élu ».

B.4.1. Die gemeinrechtlichen Einspruchs- und Berufungsfristen im Sinne der Artikel 1048 und 1051 des Gerichtsgesetzbuches beziehen sich auf die Anwendung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen. Die in Artikel 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches genannte Frist bezieht sich demgegenüber auf das Einreichen einer Klage, die sich gegen eine administrative Entscheidung in einer Steuerstreitigkeit richtet. Außerdem unterscheidet sich die Frist von drei Monaten für das Einreichen der Klage in einer Steuersache wesentlich von den vorerwähnten Einspruchs- und Berufungsfristen, die nur einen Monat betragen.

B.4.2. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.5.1. Artikel 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches schreibt auf eindeutige Weise vor, innerhalb welcher Fristen der Kläger eine Klage in Streitfällen bezüglich der Anwendung des Steuergesetzes einreichen muss. Von der Partei, die diese Klage nur einreichen kann, wenn sie vorher die durch oder aufgrund des Gesetzes organisierte administrative Beschwerde eingereicht hat, darf vernünftigerweise erwartet werden, dass sie eng am Verlauf dieser Beschwerde beteiligt ist und dass sie deshalb alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Wahrung ihrer Rechte ergreift.

Die Steuer der Nichtansässigen beruht auf dem belgischen Ursprung ihrer Einkünfte oder darauf, dass sich ihre Güter in Belgien befinden. Folglich darf davon ausgegangen werden, dass dem betreffenden Steuerpflichtigen die belgische Regelung zu Steuerstreitfällen hinreichend bekannt ist.

B.5.2. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Frist von drei Monaten für die Einreichung einer Klage, die ab der Notifizierung des Beschlusses in Bezug auf die administrative Beschwerde zu laufen beginnt, kann nicht als eine Frist angesehen werden, aufgrund der die Partei, die weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort noch einen gewählten Wohnsitz in Belgien hat, gezwungen ist, ihre Verteidigung unter solchen Bedingungen zu organisieren, die als übertrieben schwierig zu qualifizieren sind.

B.6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Rechte der Partei, die eine Klage in Streitfällen bezüglich der Anwendung des Steuergesetzes einreichen möchte und nicht in den Genuss einer Fristverlängerung aus Gründen der Entfernung im Sinne von Artikel 55 des Gerichtsgesetzbuches kommt, nicht auf unverhältnismäßige Weise eingeschränkt werden.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist folglich verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. November 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen